

derung nach einer schnellen und konzentrierten Verfahrensbearbeitung prinzipiell zu begegnen.

Bei der Durchsetzung der Merseburger Initiative kommt es darauf an, die höchste Effektivität der Arbeit — also die höchste Wirksamkeit der Rechtsprechung — zu sichern. Diese Zielstellung macht deutlich, daß es nicht um eine zeitlich begrenzte Aktion oder um eine bestimmte Kampagne geht. Es geht vielmehr darum, den hohen Anforderungen gerecht zu werden, die an das Arbeitsniveau der Gerichte unter den Bedingungen der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu stellen sind. Die Merseburger Initiative beschränkt sich nicht auf die Übernahme irgendwelcher technisch-organisatorischer Maßnahmen oder auf eine schnelle Verfahrensbearbeitung, sondern fordert einen qualitativ neuen Arbeitsstil. Dazu gehört in erster Linie, daß bei allen Mitarbeitern Klarheit über die Notwendigkeit einer gesellschaftlich wirksamen Rechtsprechung geschaffen wird. Die Mitarbeiter müssen dazu befähigt werden, ständig beste Arbeitsergebnisse zu erreichen und sich mit Selbstzufriedenheit, Bürokratismus, mangelndem Verantwortungsbewußtsein, überalterten Arbeits- und Leitungsmethoden usw. auseinanderzusetzen und mit Initiative und Begeisterung das Neue in der Arbeit durchzusetzen¹.

Die Vereinbarung, die zwischen den Rechtspflegeorganen des Kreises Merseburg abgeschlossen wurde, enthält für das Kreisgericht u. a. folgende Verpflichtungen:

- Sicherung der höchsten Qualität der Arbeit,
- regelmäßige Einschätzung der Strafpolitik und der Rechtsprechung in Familien-, Zivil- und Arbeitsrechtssachen,
- Erhöhung der Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit (insbesondere durch die Verbesserung der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte),
- Durchführung von Arbeitsstudien zur Entwicklung eines rationellen Arbeitsstils,
- konzentrierte Verfahrensdurchführung durch Verwirklichung der Prinzipien der Rationalisierung der richterlichen Arbeit.

Diese Vereinbarung führte bei allen Rechtspflegeorganen des Kreises Merseburg zu guten Arbeitsergebnissen. So kann z. B. für das Kreisgericht festgestellt werden, daß

- sich die Arbeit mit den gesellschaftlichen Kräften qualitativ und quantitativ erheblich verbessert hat
- (durch die gute Vorbereitung der gesellschaftlichen Kräfte auf ihre Tätigkeit bereits im Ermittlungsverfahren ist in der Regel eine aktive und qualitativ gute Mitarbeit im gerichtlichen Verfahren gesichert);
- mit guten Ergebnissen zahlreiche Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt werden;
- die Grundsätze einer rationellen Arbeit im Prinzip verwirklicht werden;
- unbegründete Fristüberschreitungen bei der Bearbeitung von Strafsachen nicht mehr Vorkommen (die durchschnittliche Bearbeitungszeit liegt unter der gesetzlichen Frist von 28 Tagen).

Die durch die Aufdeckung von Arbeitszeitreserven zur Verfügung stehende Zeit nutzen die Richter, um sich während der Arbeitszeit weiter zu qualifizieren.

j*

¹ Auf den engen Zusammenhang, der zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und dem kompromißlosen Kampf gegen Selbstzufriedenheit, Überheblichkeit und Mittelmäßigkeit besteht, wies erneut E. Honecker auf der 10. Plenartagung des Zentralkomitees der SED hin; vgl. „Aus dem Bericht des Politbüros an die 10. Tagung des Zentralkomitees der SED“, ND (B) vom 29. April 1969, S. 4.

Bedeutsam ist, daß die Mitarbeiter in Merseburg bei der Vereinbarung und den auf dieser Grundlage erreichten Ergebnissen nicht stehenbleiben. Sie sind bemüht, ständig neue Fragen aufzugreifen und zu lösen. Das wird besonders deutlich bei den Verpflichtungen zu Ehren des 20. Jahrestages der Gründung der DDR, mit denen sie weitere Aufgaben zur Gestaltung des Systems „Rechtspflege“ im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus übernommen haben, insbesondere in bezug auf die Gestaltung der Informationsbeziehungen.

Solche Ergebnisse, wie sie hier am Beispiel des Kreisgerichts Merseburg dargelegt wurden, gibt es in gleicher oder ähnlicher Art bereits in vielen Kreisen, in denen zielstrebig nach den neuen Prinzipien gearbeitet wird. In welchem Umfang, mit welchem Tempo und mit welcher Qualität sich die Merseburger Initiative jedoch weiter durchsetzt, hängt entscheidend von der politisch-ideologischen Führungsarbeit ab. Diese Feststellung sollte zugleich als Schlußfolgerung und Hinweis für die weitere Arbeit in allen Bezirken, insbesondere im Zusammenhang mit den zum 20. Jahrestag der Gründung der DDR abgegebenen Verpflichtungen, angesehen werden.

Die erfolgreiche, schöpferische Anwendung der Merseburger Initiative in anderen Kreisen setzt voraus, daß beim Abschluß von Vereinbarungen zwischen den Rechtspflegeorganen folgendes beachtet wird:

1. Stets ist davon auszugehen, daß die Arbeit aller Rechtspflegeorgane qualitativ zu verbessern ist. Das Beschleunigungsprinzip ist dabei als Mittel, nicht aber als Zielstellung anzusehen. Es geht bei der Verallgemeinerung der Merseburger Initiative nicht darum, daß ein Bezirk den anderen hinsichtlich der Bearbeitungsfristen „unterbietet“.

2. Die Vereinbarungen sollten alle diejenigen Maßnahmen enthalten, die zur Verbesserung der Arbeit erforderlich sind, wie z. B.

- Verbesserung der politisch-ideologischen Führungsarbeit;
- *- verstärkte Einbeziehung und qualitativ bessere Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte;
- Maßnahmen zur wirksamen Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit;
- Verbesserung der politisch-fachlichen Schulung und Erreichung einer höheren Qualifikation der Mitarbeiter;
- Durchsetzung des Konzentrations- und Beschleunigungsprinzips;
- Rationalisierung der Leitungstätigkeit und der Arbeit der anderen Mitarbeiter;
- Ausarbeitung eines Modells der effektiven Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug;
- richtige Organisation der Leitung und Qualifizierung der Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte;
- qualitative Verbesserung der Schöffendarbeit.

3. Die Vereinbarungen sollten neben den Maßnahmen auch die Methoden zu deren Realisierung enthalten.

4. Alle Vereinbarungen müssen nicht etwa erstrangig als organisatorische Aufgabe, sondern als politisches Problem erkannt und entsprechend behandelt werden; die ständige politisch-ideologische Auseinandersetzung ist die wesentlichste Voraussetzung für ihre Verwirklichung.

5. Mit dem Abschluß derartiger Vereinbarungen dürfen die Bemühungen, die Wissenschaftlichkeit der Arbeit zu verbessern und zu erhöhen, nicht abgeschlossen sein.

Diese Gesichtspunkte sollten bei der regelmäßigen Einschätzung hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen zum 20. Jahrestag berücksichtigt werden.